



## GESCHÄFTSORDNUNG (gemäß § 95 NSchG)

### ***Inhalt***

Inhalt

- §1 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit
- §2 Aufgaben, Rechte und Pflichten
- §3 Wahlen
- §4 Sitzungen
- §5 Aufgaben des Vorstandes
- §6 Beschlussfassung
- §7 Protokoll
- §8 Inkrafttreten der Geschäftsordnung
- §9 Sonstiges

### ***§1 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit***

Der Schulelternrat wird nicht gewählt, sondern aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaft gebildet. In der Grundschule Maschen gehören zudem die dazugehörigen Stellvertreter dem Elternrat an. Sie haben ebenfalls Rede-, Antrags- und Stimmrecht (§ 90 Abs. 1 NSchG).

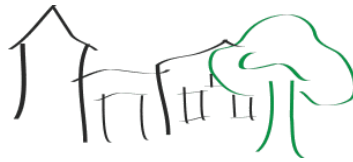
Besuchen mindestens 10 Schüler mit nicht deutscher Staatsbürgerschaft die Schule, kann der Vertreter (und ein Stellvertreter) der Erziehungsberechtigten der ausländischen Schüler als weiteres voll stimmberechtigtes Mitglied dem Schulelternrat angehören (§ 90 Abs. 2 NSchG, § 11 EWO).

Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied des Elternrates je eine Stimme.

Der Schulelternrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

### ***§2 Aufgaben, Rechte und Pflichten***

Der Schulelternrat erörtert alle die Schule und die Schülerschaft betreffenden Fragen und Probleme und hat ein Anhörungsrecht vor grundsätzlichen Entscheidungen in der Schule (§ 96 NSchG).



## GESCHÄFTSORDNUNG (gemäß § 95 NSchG)

Der Vertreter der Erziehungsberechtigten der ausländischen Schüler hat die Belange aller ausländischen Minderheiten klassenübergreifend zu vertreten.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Schulelternrates sowie der Vertreter in den Konferenzen und deren Abgrenzung zu anderen Gremien der Schule sind im Anhang aufgeführt.

### **§3 Wahlen**

Die Wahlperiode des Schulelternrates beträgt nach den §§ 90 bis 92 NSchG sowie der Elternwahlordnung (VO des KM vom 4. Juni 1997) 2 Schuljahre. Die gewählten Elternvertreter führen ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu den Neuwahlen im folgenden Schuljahr fort.

a) Aus der Mitte aller Mitglieder des Schulelternrates wählt der Schulelternrat

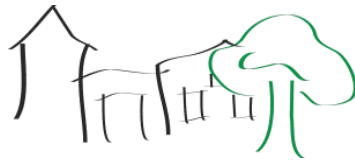
- die/den Vorsitzende/n des Schulelternrates
- die/den Stellvertreter/in sowie drei Beisitzer/innen
- die Vertreter der Eltern in der Gesamtkonferenz
- die Vertreter der Eltern in der Fachkonferenz
- die Vertreter der Eltern im Gemeindeelternrat

b) Aus der gesamten Elternschaft wählt der Schulelternrat

- je vier Vertreter und Stellvertreter für den Schulvorstand (stimmberechtigt für die Wahl in den Schulvorstand sind nur die Mitglieder des Schulelternrates; scheidet ein Vertreter aus, rückt ein Stellvertreter nach)

### **§4 Sitzungen**

Der Schulelternrat tagt mindestens zweimal im Schuljahr oder bei Bedarf. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder die Schulleitung dies verlangt. Auf Einladung nehmen die Schulleitung und in der Schule unterrichtende Lehrer/innen nach vorheriger Terminabsprache an den Sitzungen teil.



## GESCHÄFTSORDNUNG (gemäß § 95 NSchG)

Die Wahlversammlung und konstituierende Sitzung ist spätestens sechs Wochen nach Schuljahresbeginn durchzuführen.

### **§5 Aufgaben des Vorstandes**

- a) Zu den Aufgaben der/des Vorsitzenden gehört:
- das rechtzeitige Einladen zu den Sitzungen des Schulelternrates
  - die Einladung zur Wahlversammlung zu Beginn des Schuljahres
  - das Vorbereiten und Aufstellen der Tagesordnung
  - das Leiten der Sitzungen
  - das Ausführen der Beschlüsse des Schulelternrates
  - das Führen regelmäßiger Gespräche mit der Schulleitung über Angelegenheiten der Schule und des Unterrichts
  - die Information der Klassenelternvertreter und/oder der Gesamtelternschaft der Schule über wichtige Vorhaben und
  - das Vertreten der Elternschaft der Schule nach innen und außen
- b) Der/Die Stellvertreter/in übernimmt bei Verhinderung der/des Vorsitzenden deren/dessen Rechte und Pflichten und entlastet die/den Vorsitzende/n durch eine jeweils zu vereinbarenden Arbeitsaufteilung.
- c) Die Beisitzer sind gemeinsam mit den Vorsitzenden für den gesamten Schulelternrat im Falle kurzfristig zwingend notwendiger Entscheidungen vertretungsbefugt. Hierzu ist eine außerordentliche Sitzung durch die/den Vorsitzende/n oder die Schulleitung einzuberufen.

### **§6 Beschlussfassung**

Abstimmungen sind in der Regel offen, nur auf Verlangen mindestens eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten geheim.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse dürfen nach 22.00 Uhr nicht mehr gefasst werden (Ausnahmen sind im Protokoll zu begründen).



## GESCHÄFTSORDNUNG (gemäß § 95 NSchG)

### **§7 Protokoll**

Das Protokoll wird von den Elternvertretern der zweiten Jahrgangsstufe rollierend geführt.

Über jede Sitzung des Schulelternrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es enthält mindestens:

- Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
- die Tagesordnung
- eine Liste der Anwesenden und
- die gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis

Das Protokoll sollte spätestens 14 Tage nach der Sitzung des Schulelternrates der/dem Vorsitzenden vorliegen und von ihm verteilt werden. Es ist auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu genehmigen.

### **§8 Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung ist mit der Mehrheit der Mitglieder des Schulelternrates zu beschließen und tritt am gleichen Tage in Kraft.

### **§9 Sonstiges**

Die Wirksamkeit bestehender Gesetze (NSchG, insbesondere §§ 90 – 96), Rahmenrichtlinien und Erlasse des NdsKM (z.B. EWO) bleibt vorrangig bestehen und wird von dieser Geschäftsordnung nicht berührt.

Beschlossen am 21.05.2008,

(in der Formulierung überarbeitet am 23.09.2014)